

Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

**Sachliche Teilfortschreibung der
Zweiten Gesamtfortschreibung des
Regionalplanes gemäß
§ 7 Abs. 1 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)**

**Kapitel 6.4
Energieversorgung und
Erneuerbare Energien**

Entwurf

zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 4 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG
gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2025



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	1
Vorbemerkungen	3
1 Textliche Festlegungen zur Windenergienutzung	4
2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begründung für das Erfordernis einer Teilfortschreibung des Regionalplanes	5
3 Planungsmethodik	7
4 Planungskonzept.....	8
5 Referenzanlage und daraus folgender Puffer	9
6 Planerische Ausschlussbereiche für die Festlegung der VRG	10
6.1 Notwendigkeit der Öffnung bisheriger Tabuzonen.....	10
Erläuterungen zu den geöffneten Bereichen.....	12
zu Schritt 1 – Reduzierung der Abstandsflächen zu Gewerbegebieten	12
zu Schritt 2 – teilweise Öffnung in den Braunkohlenplangebieten Nochten, Reichwalde, Welzow-Süd (sächsischer Teil).....	13
zu Schritt 3 – teilweise Öffnung von geotechnischen Sperrbereichen	14
zu Schritt 4 – Öffnung von regionalplanerischen VBG Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz und VBG Waldmehrung	15
zu Schritt 5 – Öffnung von Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen.....	15
zu Schritt 6 – weitere Öffnung von Wäldern mit Waldfunktionen, die ohne speziellen Schutzstatus bestehen	16
zu Schritt 7 – Öffnung von vorbelasteten Räumen in großflächigen LSG.....	16
zu Schritt 8 – Öffnung von Regionalen Grünzügen, die ausschließlich Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen	16
zu Schritt 9 – Öffnung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II.....	17
6.2 Auflistung der Ausschlussbereiche	17
7 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen	23
7.1 Zu den artenschutzrechtlichen Aspekten.....	24
7.2 Zu den Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete	24
7.3 Zu den denkmalschutzfachlichen und archäologischen Aspekten.....	24
7.4 Zu den landschaftspflegerischen/landschaftsästhetischen Aspekten	25

7.5	Zu den Belangen der militärischen Verteidigung, des Luftverkehrs und der technischen Infrastruktur.....	26
7.6	Zu den Belangen der Gemeinden und der kommunalen Bauleitplanung	27
7.7	Zu den sonstigen, in die Prüfung gebietskonkret eingestellte Belangen einschl. privater Belange	28
7.8	Zu den raumplanerischen Aspekten.....	28
8	Ergebnis der Einzelfallprüfung und Überprüfung des Erreichens des regionalen Teilflächenzieles	30
9	Begründung zu den textlichen Festlegungen zur Windenergienutzung	31
10	Beschleunigungsgebiete.....	36
10.1	Ausweisung der Beschleunigungsgebiete.....	36
10.2	Begründung zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete.....	36

Abkürzungen

2. GF	Zweite Gesamtfortschreibung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BT-Drs	Drucksache des deutschen Bundestags
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DZA	Deutsches Zentrum für Astrophysik
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
lbV	landesweit bedeutende Vorkommen
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MELUND	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
NATURA 2000	Europäisches Schutzgebietsnetz aus FFH- und SPA-Gebieten
NNE	Nationales Naturerbe
NSG	Naturschutzgebiet
NWE	Natürliche Waldentwicklung

OVG	Oberverwaltungsgericht
ROG	Raumordnungsgesetz
RPV	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
SächsABL. AAz	Amtlicher Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsOBA	Sächsisches Oberbergamt
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
StaLA	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
VBG	Vorbehaltsgebiet
VG	Verwaltungsgericht
VRG	Vorranggebiet
VRG/EG	Vorrang- und Eignungsgebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
ZAV	Zielabweichungsverfahren

Vorbemerkungen

Mit diesem sachlichen Teilregionalplan werden die in der 2. Gesamtfortschreibung (2. GF) des Regionalplanes im Kapitel 6.4 enthaltenen textlichen und in der Raumnutzungskarte enthaltenen zeichnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung fortgeschrieben und an die geltenden gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Begleitend zur Planerarbeitung wurden im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RPV) mehrere Gutachten erstellt:

- „Rechtliche Stellungnahme zur Planungsmethodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten (neues Planungskonzept)“¹.
- „Rechtliche Stellungnahme zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 WindBG; § 4a SächsLPlG“²
- „Rechtliche Stellungnahme zur Möglichkeit der Ausweisung von VRG Windenergienutzung unter der Bedingung des Rückbaus anderweitiger Windenergieanlagen außerhalb der VRG Windenergienutzung und der Anrechenbarkeit auf die Flächenziele nach WindBG“³

Diese Gutachten werden im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf auf der Internetseite des RPV (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/downloads/regionalplanung>) sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) veröffentlicht.

¹ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024a): Rechtliche Stellungnahme zur Planungsmethodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten (neues Planungskonzept). Diskussionsentwurf zur Fortschreibung; Stand: 13. Februar 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.

² GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024b): Rechtliche Stellungnahme zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 WindBG; § 4a SächsLPlG; Stand März 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.

³ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024c): Rechtliche Stellungnahme zur Möglichkeit der Ausweisung von VRG Windenergienutzung unter der Bedingung des Rückbaus anderweitiger Windenergieanlagen außerhalb der VRG Windenergienutzung und der Anrechenbarkeit auf die Flächenziele nach WindBG; Stand November 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.

1 Textliche Festlegungen zur Windenergienutzung

Karte: Die Vorranggebiete (VRG) für die Windenergienutzung sind in der Karte „Windenergiegebiete“ als Ziele der Raumordnung zeichnerisch festgelegt. Bei den mit der Bezeichnung „EW_{Rep}“ versehenen Gebieten handelt es sich um Repoweringgebiete gemäß Ziel 6.4.3 dieser Teilfortschreibung. In der Karte „Windenergiegebiete“ sind die Vorranggebiete für Windenergie, welche gemäß § 28 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)⁴ zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen sind, entsprechend gekennzeichnet.

Hinweise: Die Anlage 1 enthält Steckbriefe für die zeichnerisch festgelegten VRG Windenergienutzung. Die in der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes auf den Seiten 118f enthaltenen Teile der Begründung zum Kapitel 6.4 und zur RNK, die nicht die Windenergienutzung betreffen, sind nicht Gegenstand dieser Teilfortschreibung.

Z 6.4.1 Die Vorranggebiete werden als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Alle bodenberührenden Teile einer Windenergieanlage (einschließlich Fundament) müssen vollständig innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes liegen.

Z 6.4.2 Innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sind bauleitplanerische Vorgaben zu Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Z 6.4.3 Innerhalb folgender VRG ist die Errichtung von WEA nur zulässig, wenn die nachfolgend bestimmten, außerhalb von VRG bestehenden WEA bereits zurückgebaut wurden bzw. im Rahmen eines Repowering zurückgebaut werden:

- **EW_{Rep} 52 Schlegel – Rückbau von WEA westlich von Dittelsdorf bzw. südlich von Schlegel (Stadt Zittau)**
- **EW_{Rep} 54 Bernstadt – Rückbau von WEA nördlich des VRG EW_{Rep} 54 Bernstadt**

Für die Errichtung neuer WEA hat der Rückbau mindestens im Verhältnis 1:1 zu erfolgen. Das Ziel gilt für die benannten VRG bis zum vollständigen Rückbau der zugeordneten „Altanlagen“.

⁴ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begründung für das Erfordernis einer Teilfortschreibung des Regionalplanes

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)⁵ werden den Ländern durch den Bund verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) zur planerischen Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für Sachsen betragen diese 1,3 Prozent (zu erreichen bis zum 31. Dezember 2027) und 2 Prozent der Landesfläche (zu erreichen bis zum 31. Dezember 2032). Die Länder waren gleichzeitig aufgefordert, für die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben bis zum 31. Mai 2024 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des für die Umsetzung zuständigen Planungsträgers.

Im § 4a „Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ des Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG)⁶ ist geregelt, dass die Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen im Freistaat Sachsen den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe obliegt. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil seiner Planungsregion, der dem vom Freistaat Sachsen zu erbringenden Flächenbeitragswert entspricht (regionale Teilflächenziele), in Form von Vorranggebieten (VRG) auszuweisen. Somit sind mit dieser Teilfortschreibung bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent der Regionsfläche in Form von VRG auszuweisen. Dieser obligatorische Handlungsauftrag begründet die Notwendigkeit einer sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien (2. GF). Zur Umsetzung des bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden regionalen Teilflächenzieles erfolgt nach 2027 eine weitere Fortschreibung des Regionalplanes.

Durch die gesetzliche Vorgabe, zunächst mindestens 1,3 Prozent der Regionsfläche als VRG Windenergienutzung festzulegen, ergibt sich in Verbindung mit der Größe der Planungsregion von 450.699 ha⁷ das Planungsziel, mit dieser Teilfortschreibung **mindestens 5.859,1 ha** (konkret 58.590.870 m²) für die Nutzung der Windenergie raumordnerisch zu sichern.

Im ROG⁸ wurde das bisherige Instrument der Eignungsgebiete gestrichen. Für diese Teilfortschreibung ist daher auch die Regelung im § 2 Abs. 1 SächsLPlG, dass die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten erfolgen darf, nicht mehr relevant. Als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG gelten somit die mit dieser Teilfortschreibung festgelegten VRG Windenergienutzung.

⁵ Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

⁶ Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist

⁷ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (StaLA) (2022): Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung am 31. Dezember 2022 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen in ha. Aufrufbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/gebiet/statistik-sachsen_aV_bodenflaeche-kreistabelle.xlsx, letzter Zugriff am 12. Februar 2024

⁸ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Gesetzlich vorgegeben ist ausschließlich die Erreichung des regionalen Teilflächenzieles. Der RPV als Planungsträger hat andererseits die Freiheit zu entscheiden, wo er die entsprechenden Gebiete ausweisen möchte.

Öffentliche Belange stehen der Errichtung von WEA innerhalb der VRG nicht grundsätzlich entgegen. Da es sich bei einer regionalplanerischen Festlegung (weiterhin) um eine rahmensetzende Stufe der Planung handelt, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere im Rahmen detaillierter Prüfungen bei projektbezogenen Verfahren kleinräumige Konflikte, die auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar sind, zu Verschiebungen konkreter Standorte oder beispielsweise zu Höhenbeschränkungen für WEA führen können.

Aus der Ausweisung von Windenergiegebieten ergibt sich künftig eine unmittelbare Rechtsfolge, nämlich die Vorrangwirkung innerhalb (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ROG), und mittelbare Folgen, nämlich bei Erreichung des Flächenbeitragsziels innerhalb eines VRG die gesetzliche Privilegierung der Windenergievorhaben und außerhalb der Gebiete der Wegfall der Privilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB⁹.

„Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als ‚sonstige Vorhaben‘ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für WEA auszuweisen.

[...]

Als ‚sonstige Vorhaben‘ können WEA gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB führt grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine qualifizierte Beeinträchtigung in Gestalt eines Entgegenstehens öffentlicher Belange wird im Unterschied zu § 35 Abs. 1 BauGB nicht verlangt.

Die Vorschrift des § 2 EEG lässt diese grundlegende gesetzliche Systematik des § 35 BauGB unangetastet. Das WindBG gestaltet das überragende öffentliche Interesse aus. Werden dessen Ziele erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse grundsätzlich Rechnung getragen.“¹⁰

⁹ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024a), S. 4

¹⁰ Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Abschnitt 5.2, S. 20. <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.html>, letzter Zugriff am 21. August 2025

3 Planungsmethodik

An das Planungskonzept für die Windenergienutzung müssen nun nicht mehr die strengen rechtlichen Maßstäbe der bisherigen regionalplanerischen Steuerung gelegt werden. Der Bundesgesetzgeber hält ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form sowie eine entsprechende Begründung für nicht als VRG ausgewiesene Flächen für nicht mehr erforderlich.¹¹

„Die Rechtfertigung des Plans soll sich nunmehr auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken können. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie Satz 3 klarstellt. Dadurch wird auch ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig nicht mehr erforderlich sein.“¹².

Die Umsetzung dieser neuen Vorgaben führt somit in einem gewissen Maße zu einer Beschleunigung der Planung, da die Abwägung sich im Wesentlichen nur noch auf die VRG beziehen muss. Der RPV erachtet es weiterhin für zweckmäßig, die mit dieser Teilfortschreibung erfolgende Festlegung von VRG für die Windenergienutzung an eine konzeptionelle Grundlage zu binden. Gerade die Abwägung zwischen verschiedenen, teilweise konkurrierenden Raumnutzungen und Raumfunktionen bedarf eines nachvollziehbaren Konzeptes. Dadurch können „Willkürentscheidungen“ ohne planerische Begründung vermieden werden. Demzufolge werden weiterhin pauschale Ausschlussbereiche definiert und angewendet, in denen der RPV generell keine VRG ausweist (siehe Kapitel 6.2 der Begründung).

Aus Sicht des RPV als Planungsträger kommt eine so genannte „isolierte Positivplanung“ im Sinne von § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB für die Planungsregion nicht in Betracht, da der Schwellenwert von 25 Prozent an zusätzlich zu den in der 2. GF des Regionalplans ausgewiesenen Gebieten für die Windenergienutzung für die Zielerreichung deutlich überschritten werden muss, um die gesetzliche Vorgabe zu erreichen. Die planerische Abwägung wird somit nicht nur für die gegenüber der 2. GF hinzukommenden VRG durchgeführt, sondern für alle in dieser Teilfortschreibung festgelegten VRG.

¹¹ Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 12.09.2024 - 4 BN 4.24, Randnummer 8 - [ECLI:DE:BVerwG:2024:120924B4BN4.24.0]

¹² Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Drucksache des deutschen Bundestags (BT-Drs.) 20/2355, S 33. Aufrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002355.pdf>, letzter Zugriff am 2. September 2025

4 Planungskonzept

Für eine sachgerechte Positivplanung in der gesamten Planungsregion werden zur Potenzialflächenermittlung und die letztendliche Ausweisung der Vorranggebiete verschiedene Schritte durchgeführt. Als Ergebnis der Planung muss das für die Region geltende regionale Teilflächenziel erfüllt werden. Im Folgenden wird das zugrunde gelegte Planungskonzept skizziert.

Die bisherigen Tabuzonen der 2. GF zur Potenzialflächenermittlung werden neu bewertet und teilweise geöffnet (s. Kap. 6.2), wobei an einer Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen (s. 2. GF Kap. 6.4 sowie Anhang 2 zu Kap. 6.4) nicht mehr festgehalten wird. Tabuzonen werden nunmehr als „Ausschlussbereiche“ bezeichnet. Alle nach Abzug der Ausschlussbereiche verbleibenden Potenzialflächen wurden anschließend einer detaillierteren Einzelfallprüfung unterzogen und bildeten somit den Suchraum für die Ausweisung der VRG für die Windenergienutzung. Potenzialflächen, die nicht als VRG ausgewiesen werden, haben keine Bedeutung mehr. Die Nichtausweisung muss nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht begründet werden (siehe Fußnoten 11 und 12).

Für im Grenzraum, jedoch außerhalb der Planungsregion liegende Gebiete werden die Ausschlussbereiche ebenso angewendet, wie sie innerhalb der Region verwendet werden. Sofern insbesondere für die Republik Polen und die Tschechische Republik abweichende gesetzliche Regelungen (z. B. in Bezug auf Abstände zur Wohnbebauung) bestehen, werden diese vorrangig angewendet.

5 Referenzanlage und daraus folgender Puffer

Zur Bestimmung der planungsrelevanten Abstandskriterien und für die regionalplanerische Abwägung ist es notwendig, der Planung eine Referenzanlage zu Grunde zu legen. Hierbei ist eine, dem Stand der Technik entsprechende bzw. marktübliche Anlage zu betrachten. Die Benennung der Referenzanlage erlangt jedoch keine Verbindlichkeit für nachfolgende projektbezogene Verfahren.

Relevant für diesen Plan ist praktisch ausschließlich der Rotorradius, da sich in Verbindung mit der Rotor-Out-Regelung (s. Ziel 6.4.1) aus diesem bestimmte Abstände zu angrenzenden Raumnutzungen und Raumfunktionen ergeben. Daher werden mit den Ausschlussbereichen teilweise entsprechende Puffer zu angrenzenden Nutzungen und Funktionen gebildet. So soll vermieden werden, dass außerhalb eines VRG befindliche Rotoren in Bereiche gelangen und dort potenziell erhebliche Konflikte hervorrufen. Dies betrifft z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Natura 2000-Gebiete und Anlagen der technischen Verkehrsinfrastruktur. Insbesondere in Bezug auf Abstände zu Wohnnutzungen spielt dagegen auch die Gesamthöhe einer WEA eine Rolle (vgl. zur optisch bedrängenden Wirkung § 249 Abs. 10 BauGB).

Die diesem Plan zu Grunde gelegte Referenzanlage weist folgende Parameter auf:

Rotorradius: 75 m (gem. § 4 Abs. 3 S. 3 WindBG)

Gesamthöhe: 250 m

Es ist andererseits nicht möglich, regionalplanerisch bestimmte Sondertypen von WEA zu bewerten (insbesondere „Flugwindenergieanlage an Land“ gemäß § 3 Nr. 21 a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG¹³)). Planungsrechtliche Anforderungen und Studien zu Auswirkungen liegen bisher nicht vor.¹⁴ Ein Aufsatz über „Genehmigungsrechtliche Herausforderungen bei Flugwindenergieanlagen“¹⁵ kommt zu dem Ergebnis, „dass es an einer Klarheit der rechtlichen Einordnung in das bestehende, für konventionelle Windenergieanlagen entwickelte Genehmigungssystem nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fehlt und auch im Luftverkehrsrecht Unsicherheiten bestehen, insbesondere hinsichtlich einer genauen Kennzeichnungspflicht sowie der Abgrenzung zum Regime der Luftfahrzeuge.“

Leistungsparameter (installierte Leistung) spielen für den Regionalplan dagegen keine Rolle, da kein Ertragsnachweis mehr erforderlich ist.

¹³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

¹⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/176-flugwindenergieanlagen-naturschutzbelange/>, letzter Zugriff am 4. November 2025

¹⁵ Militz/Sailer, DVBl, Heft Nr. 5, 2025, S. 275-283, Zusammenfassung unter <https://stiftung-umweltenergierecht.de/genehmigungsrechtliche-herausforderungen-bei-flugwindenergieanlagen-2/>, letzter Zugriff am 4. November 2025

6 Planerische Ausschlussbereiche für die Festlegung der VRG

In den Kapiteln 3 und 4 der Begründung wurde bereits betont, dass „die Rechtfertigung des Plans sich künftig auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken kann. Dadurch soll ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig nicht mehr erforderlich sein (BT-Drs. 20/2355 S. 2, 33). § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Plans soll es ausreichen, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind.“¹⁶

In diesem Sinne werden die einzelnen Ausschlussbereiche aufgelistet, die pauschal von der Ermittlung der Potenzialflächen ausgeschlossen werden. Die Ausschlussbereiche ergeben sich einerseits aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen (z. B. direkt ableitbare Verbote für die Errichtung von WEA bzw. aus bestehenden Nutzungen, die nicht mit WEA vereinbar sind) und andererseits aus Gebieten, die der RPV aus anderen planerischen Erwägungen nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen möchte. Darin eingeschlossen sind auch Vorsorgeaspekte. Eine konkrete Begründung für die einzelnen Ausschlussbereiche ist dagegen nicht mehr erforderlich.

6.1 Notwendigkeit der Öffnung bisheriger Tabuzonen

Die in der 2. GF ermittelte Gesamtpotenzialfläche von ca. 3.400 ha liegt deutlich unterhalb der jetzt erforderlichen Größe an VRG und reduziert sich bspw. aufgrund geänderter Pufferzonen sowie bereits erfolgten Überplanungen von Potenzialflächen der 2. GF im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, zum Beispiel für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aus diesem Flächenpotenzial können somit selbst bei vollständiger Ausweisung als VRG nur etwa 60 % der vorgegebenen Gesamtfläche von ca. 5.859 ha erreicht werden. Daher ist es erforderlich, bisher pauschal ausgeschlossene Bereiche (Tabuzonen aus der 2. GF) zu öffnen. Zweckmäßig ist es dabei, die Größe der Potenzialflächen deutlich über die erforderliche Gesamtfläche zu erweitern, um Auswahlmöglichkeiten im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Ausweisung der VRG Windenergienutzung zu erhalten. Denn nicht jede Potenzialfläche wird zwangsläufig zu einem VRG.

Bei der Öffnung bisher ausgeschlossener Bereiche werden vom RPV als zuständigem Planungsträger die neuen rechtlichen Möglichkeiten zum Überwinden von Verboten, wie sie insbesondere in Verordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) enthalten sind, berücksichtigt. Diese stellen somit keine rechtliche Hürde mehr für die regionalplanerische Ausweisung von VRG für die Windenergienutzung dar¹⁷. Ebenso findet § 84 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)¹⁸ auf

¹⁶ BVerwG, Beschluss vom 12.09.2024 - 4 BN 4.24, Randnummer 8 - [ECLI:DE:BVerwG:2024:120924B4BN4.24.0]

¹⁷ § 26 Abs. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

¹⁸ SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Flächen in Windenergiegebieten, zu denen die mit dieser Teilfortschreibung auszuweisenden VRG zählen, keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 6 SächsBO).

Letztendlich ist der RPV als zuständiger Planungsträger nach § 249 Abs. 5 BauGB an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. *„Die Erforderlichkeit ist im Einzelfall für die konkreten Flächen darzulegen, die entgegen anderer Planungen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind sowohl die Ziele der entgegenstehenden Planung zu berücksichtigen, andererseits aber auch das planerische Bedürfnis dafür, die Flächen für die Windenergie in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung der Erforderlichkeit beinhaltet Abwägungselemente.“*¹⁹ Bei dieser Option wird beachtet, dass die weiterhin notwendige Erfüllung der obligatorischen Handlungsaufträge aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 (zum Beispiel Rohstoffsicherung, vorbeugender Hochwasserschutz, Sicherung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes) gewährleistet wird²⁰. Weiterhin erfolgt die Öffnung entsprechender raumordnerischer Festlegungen nur sehr bedacht, um die in langwierigen Planungsprozessen erfolgten Festlegungen nicht pauschal zu entwerten und die Bedeutung dieser Pläne als überörtliches und überfachliches Planungsinstrument nicht zu konterkarieren.

Werden geöffnete Bereiche durch andere, weiterhin bestehende Ausschlussbereiche überlagert, gilt diese Fläche zwangsläufig dennoch als Ausschlussbereich. Bspw. sind die rückwärtigen (bereits abgebauten) Bereiche in den Braunkohlenplangebieten weiterhin Ausschlussbereich, sofern diese näher als 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich liegen. Auch ausgeschlossen sind z. B. Bereiche in den geöffneten VBG Arten- und Biotopschutz, die in einem Natura 2000-Gebiet liegen.

Eine Reduzierung der bisherigen Siedlungsabstände von 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich beziehungsweise 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich ist nicht erforderlich und wird daher auch nicht in Betracht gezogen.

Im Folgenden sind die Schritte in der Reihenfolge der Öffnung im Überblick dargestellt. Anschließend werden die einzelnen Öffnungsschritte kurz erläutert. Die Reihenfolge der Öffnung wird im Rahmen der nachfolgenden Einzelfallprüfung der Potenzialflächen (siehe Kap. 6.2) berücksichtigt.

- 1. Schritt** – Reduzierung der Abstandsflächen zu Gewerbegebieten
- 2. Schritt** – teilweise Öffnung in den Braunkohlenplangebieten Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil)
- 3. Schritt** – teilweise Öffnung von geotechnischen Sperrbereichen

¹⁹ Arbeitshilfe Wind-an-Land, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Kap. 3.2.2

²⁰ Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582). Aufrufbar unter: <https://www.landesentwicklung.sachsen.de/landesentwicklungsplan-2013-4794.html>, letzter Zugriff 12. Februar 2024

4. Schritt – Öffnung von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten (VBG) Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz und VBG Waldmehrung

Hinweis: VBG Arten- und Biotopschutz werden nur außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten geöffnet.

5. Schritt – Öffnung von Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen

6. Schritt – weitere Öffnung von Wäldern mit Waldfunktionen, die ohne speziellen Schutzstatus bestehen (gutachterlich erhobene Waldfunktionen)

Hinweis: Wälder, die Waldfunktionen mit speziellem Schutzstatus aufweisen beziehungsweise deren Waldfunktionen gesetzlich bestehen, werden weiterhin ausgeschlossen, Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II wird erst mit dem 9. Schritt geöffnet.

7. Schritt – Öffnung von vorbelasteten Räumen in großflächigen LSG (Nähe zu Autobahn, Bahnstrecke der Niederschlesischen Magistrale, Industrie/Bergbau)

8. Schritt – Öffnung von Regionalen Grünzügen, die ausschließlich Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen

9. Schritt – Öffnung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II (Zahl und Häufigkeit der Besucher an Spitzenbesuchstagen Stufe II: 1 – 10 Besucher/ha und Tag)

Erläuterungen zu den geöffneten Bereichen

zu Schritt 1 – Reduzierung der Abstandsflächen zu Gewerbegebieten

In der 2. GF wurde aus Vorsorgegründen sowie, um Nutzungseinschränkungen für Gewerbegebiete zu vermeiden, ein Abstand zu Gewerbegebieten nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 500 m als weiche Tabuzone festgelegt. Mit dem Ziel, Flächenpotenziale für die Windenergie in bereits vorbelasteten Räumen zu erhöhen, wird dieser Wert im Zuge der Teilfortschreibung um 200 m reduziert. Darüber hinaus erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass der erzeugte Strom im angrenzenden Gewerbegebiet verbraucht wird. Die Festlegung des neuen Abstandswertes basiert auf der Notwendigkeit der Einhaltung eines Nachtwertes von 50 dB(A) in Gewerbegebieten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)²¹ in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)²². Mit der zugrunde gelegten Referenzwindkraftanlage ergibt sich daraus ein pauschaler Abstandswert von rund 300 m. Eine exakte Berechnung der notwendigen Abstandswerte für die konkreten Gewerbegebiete ist auf regionalplanerischer Ebene weder möglich noch erforderlich, sodass ein pauschaler Wert angesetzt wird.

²¹ BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

²² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsame Ministerialblatt (GMBL) S. 503), das zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (Bundesanzeiger (BAnz AT) 08.06.2017 B5) geändert worden ist.

zu Schritt 2 – teilweise Öffnung in den Braunkohlenplangebietten Nochten, Reichwalde, Welzow-Süd (sächsischer Teil)

In den drei Braunkohlenplangebietten können erhebliche Flächenpotenziale durch eine Öffnung in Teilen der bisher festgelegten Abbaugelände sowie in den rückwärtigen (bereits abgebauten) Bereichen generiert werden. Die Öffnung ergibt sich aus § 249 Abs. 5 BauGB, nachdem der RPV als zuständiger Planungsträger nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen.

Im *Tagebau Nochten* betrifft dies Teile des Abbaugeländes 2 gemäß dem Braunkohlenplan Nochten²³, welche – reduziert um das Sonderfeld Mühlrose – für die Potenzialflächenermittlung geöffnet werden. In Bezug auf die Folgenutzung werden die im Braunkohlenplan in der Karte 3 festgelegten VRG/VBG Waldmehrung, VBG Kulturlandschaftsschutz sowie VBG Arten- und Biotopschutz für die Potenzialflächenermittlung geöffnet. Zudem ist der umsiedlungsbedingte Bedarf an Bauflächen bereits gedeckt, sodass die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in Anspruch genommenen VRG/VBG „potenzielle Umsiedlungsstandorte > 3 ha“ ihren Status verloren haben (s. Ziel 12, S. 3 des Braunkohlenplanes Nochten). Die in Anspruch genommenen Umsiedlungsstandorte sind über B-Pläne sowie als bestehende Siedlungsflächen mit den entsprechenden Abständen weiterhin von der Potenzialflächensuche ausgeschlossen.

Im *Tagebau Reichwalde*²⁴ wird der gesamte rückwärtige Bereich einschließlich der gemäß Hauptbetriebsplan 2025-2028 für eine Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Flächen geöffnet²⁵. Die im Braunkohlenplan in der Karte 4 in diesem Bereich schematisch festgelegten Folgenutzungen werden nicht mehr als Ausschlussbereiche bestimmt.

Im sächsischen Teil des *Tagebaus Welzow*²⁶ wird das in der Karte 1 des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) festgelegte Abbaugelände für die Potenzialflächenermittlung geöffnet, da eine Inanspruchnahme für den Bergbau nicht mehr erforderlich ist.

Noch bestehende Baubeschränkungsgebiete nach § 107 Bundesberggesetz (BBergG)²⁷ in den Braunkohlenplangebietten werden innerhalb der geöffneten Bereiche nicht mehr berücksichtigt, da die mit der Festsetzung verbundene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen in den o. g. Bereichen bereits abgeschlossen bzw. nicht mehr erforderlich ist.

²³ RPV (2014): Fortschreibung des Braunkohlenplans für den Tagebau Nochten. Aufrufbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/downloads/braunkohlenplanung>.

²⁴ RPV (1994): Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde. Aufrufbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/downloads/braunkohlenplanung>.

²⁵ Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG): Hauptbetriebsplan 01.01.2025-31.12.2028, Anlage 8 Karte Wiedernutzbarmachung

²⁶ RPV (2015): Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil). Aufrufbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/downloads/braunkohlenplanung>.

²⁷ BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

zu Schritt 3 – teilweise Öffnung von geotechnischen Sperrbereichen

Insbesondere in den Bereichen der ehemaligen Braunkohletagebaue liegen großräumige Sperrungen von Kippenbereichen vor. Mit Stand November 2025 umfasst die gesamte gesperrte Fläche im Verantwortungsbereich der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) in der Planungsregion ca. 11.230 ha, davon ca. 7.666 ha Landfläche²⁸. Darüber hinaus sind weitere Flächen in der Planungsregion per Allgemeinverfügung des Sächsischen Oberbergamtes (SächsOBA) gesperrt²⁹. Die Summe der gesperrten Flächen ist damit größer als der Zielwert für die Ausweisung von VRG Windenergienutzung. Im Januar 2024 wurden dem RPV in einer Verbandsversammlung erste Vorstellungen zu den geplanten Verdichtungsmaßnahmen auf Innenkippen der LMBV präsentiert, welche ein Potenzial für die Windenergienutzung auf Teilen bisher gesperrter Flächen erkennen lassen. Dies betrifft Bereiche, in denen eine Innenkippensicherung innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre erfolgen soll sowie Bereiche, in denen zwar keine Innenkippensicherung innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre erfolgen soll, aktuell jedoch bereits eine Nutzung unter besonderen geotechnischen Verhaltensanforderungen möglich ist. Diese Flächen sollen nicht mehr pauschal als Ausschlussbereich festgelegt werden, da eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung erkennbar ist. Die sich aus dieser Öffnung real ergebenden Potenzialflächen sind auf Grund anderer Nutzungsansprüche oder strenger naturschutzfachlicher Restriktionen jedoch deutlich kleiner, dennoch ist von einem erheblichen Flächenpotenzial auszugehen.

Bei Kippenflächen in einer Größenordnung von ca. 1.350 ha ist eine Sanierung und Freigabe dagegen nicht absehbar (Kategorie „rot“ nach LMBV)³⁰. Diese werden weiterhin als Ausschlussbereiche definiert und stehen somit nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung.

Der RPV hat eine „Rechtliche Stellungnahme zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 WindBG; § 4a SächsLPlG“ beauftragt³¹. Es wird darin empfohlen, die in Fallgruppe 3 (Kategorie „rot“) eingeordneten Flächen aus dem Betrachtungsraum auszusondern und somit (weiterhin) als Ausschlussbereich zu bestimmen. Im Übrigen kommen die den Fallgruppen 1 (kurzfristige Freigabe und Realisierbarkeit für Windenergienutzung ggf. nach Vornahme standsicherheitstechnischer Begutachtung im Einzelfall) und 2 (mittelfristige Freigabe und abhängig von Sanierungsmaßnahmen) zugeordneten Bereiche in Frage. *„Bei den typisierend in die Fallgruppe (1) einzuordnenden Flächen kann ggf. sogar eine unbedingte Festlegung eines Vorranggebietes abwägungsfehlerfrei möglich sein, wenn z.B. in Randbereichen eines geotechnischen Sperrbereichs die Freigabe nur von Maßnahmen des Vorhabenträgers abhängt oder die von Dritten abhängenden Maßnahmen eher kurzfristig erfolgen*

²⁸ LMBV: Aktuelle Kippensperrungen. Aufrufbar unter: <https://www.lmbv.de/bergbaufolgen/bergschaeden-sperrungen/>, letzter Zugriff am 4. November 2025

²⁹ SächsOBA: Allgemeinverfügungen. Aufrufbar unter: <https://www.oba.sachsen.de/allgemeinverfuegungen-4147.html>, letzter Zugriff am 21. Dezember 2023

³⁰ LMBV (2024): Prognose zur Sanierung der Innenkippenbereiche. Zuarbeit an den RPV im Februar 2024

³¹ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024): Rechtliche Stellungnahme zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 WindBG; § 4a SächsLPlG, Entwurf, Leipzig, Stand: Februar 2024

werden (z.B. Zeithorizont bis Ende 2027).“ Die in die beiden Fallgruppen 1 und 2 eingestuften Flächen werden somit nicht mehr pauschal als Ausschlussbereiche festgelegt.

zu Schritt 4 – Öffnung von regionalplanerischen VBG Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz und VBG Waldmehrung

Im Rahmen der 2. GF des Regionalplanes wurden zeichnerisch festgelegte Ziele und Grundsätze (insbesondere VRG und VBG), zu denen bei einer Überlagerung mit Gebieten für die Windenergienutzung regelmäßig Raumnutzungskonflikte entstehen würden, pauschal als weiche Tabuzone bestimmt. Der über die VRG hinausgehende Ausschluss auch in den entsprechenden VBG entsprach dabei dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung.

Auf Grund des mit dieser Teilfortschreibung zu erreichenden Flächenbeitragswertes ist eine teilweise Öffnung bisher ausgeschlossener Bereiche auch hier erforderlich. Dies betrifft VBG Kulturlandschaftsschutz sowie Arten- und Biotopschutz (sofern diese außerhalb von NSG, Flächennaturdenkmälern (FND), Natura 2000-Gebieten, LSG, dem Biosphärenreservat und dem Naturpark Zittauer Gebirge liegen) sowie VBG Schutz des vorhandenen Waldes und Waldmehrung.

zu Schritt 5 – Öffnung von Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen

Das voraussichtlich größte Potenzial für die Erfüllung des regionalen Flächenbeitragswertes in der Planungsregion kann sich durch eine teilweise Öffnung von Waldflächen ergeben. In diesem Schritt erfolgt zunächst die Öffnung von sonstigem Wald mit Nutzfunktionen sowie Schutz- und Erholungsfunktionen in normalen Maße gemäß aktueller Waldfunktionenkartierung. Diese Wälder wurden im Rahmen der 2. GF noch als weiche Tabuzone bestimmt, da in Bezug auf die für die 2. GF maßgebliche Zielvorgabe außerhalb des Waldes ausreichend Flächen für die Errichtung von WEA zur Verfügung standen.

Für eine Anwendung im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPlG wurden anhand der Waldfunktionenkartierung potenziell geeignete Waldflächen für die Errichtung von WEA (Kategorie A bis C) durch das zuständige Sächsische Staatsministerium bewertet³². In der Planungsregion wurden etwa 35.000 ha als geeignet, 36.000 ha als möglicherweise nach einer Einzelfallprüfung geeignet und etwa 94.000 ha als ungeeignet eingestuft. Die für diesen Öffnungsschritt maßgeblichen Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen sind in der oben genannten Bewertung als „geeignet / keine entgegenstehenden Waldfunktionen“ (Kategorie C - grün) eingestuft.

³² SMEKUL: Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen (WEA) nach § 20 Abs. 3 SächsLPlG. Aufrufbar unter: <https://luis.sachsen.de/energie/wea-wald-kategorien.html>, Stand: 26. April 2023

zu Schritt 6 – weitere Öffnung von Wäldern mit Waldfunktionen, die ohne speziellen Schutzstatus bestehen

Diese Öffnung betrifft überwiegend Wälder, die in der o. g. Bewertung als „standortbezogene Einzelfallprüfung erforderlich“ (Kategorie B - gelb) eingestuft wurden. Davon abweichend wird Wald mit besonderer Erholungsfunktion mit diesem Schritt noch nicht geöffnet.

zu Schritt 7 – Öffnung von vorbelasteten Räumen in großflächigen LSG

Durch die Ergänzung des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des WindBG befindet. Demzufolge ist auch die Ausweisung von VRG für die Windenergienutzung in LSG selbst bei entgegengesetzt lautenden Schutzgebietsverordnungen zulässig. Laut Gesetz besteht nur die Einschränkung, dass weder ein Natura 2000-Gebiet oder eine Stätte, die nach Art. 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt³³ in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, betroffen ist. Der RPV sieht jedoch nicht vor, alle LSG vollständig für die Potenzialflächenermittlung zu öffnen, sondern nur Teilbereiche von großräumigen LSG mit einer Flächengröße ab 200 ha. Begründet wird dies mit der Mindestgröße neu auszuweisender VRG von 20 ha (s. Kap. 3.3, Ausschlussbereiche) und der Annahme, dass die Erheblichkeitsschwelle für eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines LSG bei 10 Prozent der Fläche liegt. LSG mit einer Größe unter 200 ha scheiden somit weiterhin pauschal aus. In den großflächigen LSG ab 200 ha soll zudem eine Öffnung ausschließlich in erheblich vorbelasteten Räumen erfolgen. Dies betrifft die Bereiche in einem Abstand bis 2.000 m zu Industrieanlagen, großen aktiven Steinbrüchen (jeweils mindestens 10 ha Größe), zur Autobahn A 4 (ohne Tunnel) sowie zur zweigleisigen und elektrifizierten Niederschlesischen Magistrale (Bahnstrecke Horka-Hoyerswerda-Regionsgrenze).

zu Schritt 8 – Öffnung von Regionalen Grünzügen, die ausschließlich Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen

Ziel der Raumordnung ist es, über die Festlegung Regionaler Grünzüge siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten zu sichern. Regionale Grünzüge sind daher von Bebauung im Sinne einer Besiedlung sowie von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten (s. Ziel 2.2.1.8 LEP 2013). Für die Festlegung von regionalen Grünzügen wurden im Rahmen der 2. GF ausschließlich Offenlandbereiche (Ausnahme kleinräumige Waldflächen < 50 ha) betrachtet.

Die Öffnung regionaler Grünzüge ist erforderlich, um in Summe ausreichend große Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu erzielen. Es sollen jedoch nur regionale Grünzüge geöffnet werden, die ausschließlich eine Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen. Es handelt sich dabei um Flächen zur Sicherung von empfindlichen Böden mit einem hohen natürlichen Funktionspotenzial für den Trinkwasserschutz in der Umgebung von bedeutenden Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern (Wasserschutz) sowie um Gebiete mit einem

³³ BGBl. 1977 II S. 213, 215

hohen Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht (Siedlungsklima). Zu diesen regionalen Grünzügen ist gem. Tabelle 5.6-1 der 2. GF (Begründung zu Ziel 5.6.1, S. 107) bei einer projektbezogenen Windenergieplanung bereits eine grundsätzliche Vereinbarkeit gegeben. Diese Vereinbarkeit wird nunmehr auf die Festlegung von VRG Windenergienutzung erweitert.

zu Schritt 9 – Öffnung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II

„Wald mit besonderer Erholungsfunktion dient der Erholung im medizinischen Sinne, der naturbezogenen Freizeitgestaltung und dem Naturerlebnis seiner Besucher. Seine Anziehungskraft beruht im Wesentlichen auf der besonderen Naturausstattung, dem Erlebniswert, der Erreichbarkeit sowie dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen.“³⁴

Auf Grund dieser besonderen Funktion sowohl für die Naherholung als auch für die landschaftsbezogene touristische Erholung wird dieser Wald nicht bereits mit dem 6. Schritt, sondern erst mit diesem 9. Schritt geöffnet. Eine Öffnung soll darüber hinaus nicht für alle Wälder mit besonderer Erholungsfunktion erfolgen, sondern ausschließlich für die in einem geringeren Maße von Erholungssuchenden besuchten Bereiche der Stufe II (Zahl und Häufigkeit der Besucher an Spitzenbesuchstagen (Besucherdichte) von 1 – 10 Besucher/ha und Tag).

6.2 Auflistung der Ausschlussbereiche

Unter Berücksichtigung aller in Kap. 6.1 dargestellten Öffnungsschritte ergeben sich für diese Teilfortschreibung die nachfolgend aufgeführten Ausschlussbereiche.

a) BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

- Siedlungsfläche
 - im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - genehmigte/realisierte Bebauungspläne (ohne B-Pläne mit Sondergebieten für die Windenergienutzung)
 - Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete
 - Kleingärten
 - Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB
 - Friedhöfe im Außenbereich
- Deponien im Außenbereich
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB mit Wohnbebauung, immissionsschutzrechtlich schutzbedürftige Baugebiete (Bestand, genehmigt oder Planreife) zum Zwecke des Wohnens gem. §§ 2-6a BauNVO, der Erholung (Sondergebiete nach § 10 BauNVO wie Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete), des Tourismus (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO wie Gebiete für den Fremdenverkehr und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremden-

³⁴ Staatsbetrieb Sachsenforst (2010): Waldfunktionenkartierung - Grundsätze und Verfahren zur Erfassung der besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Freistaat Sachsen, S. 52

beherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits) mit einem Abstand von 1.000 m

- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO), reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO sowie bestehende Krankenhäuser und Pflegeanstalten außerhalb von Ortslagen mit einem Abstand von 1.200 m
- Wohnbebauung (Einzelbebauung, Splittersiedlung) im Außenbereich (§ 35 BauGB) einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB mit einem Abstand von 600 m
- bauplanungsrechtlich nicht gesicherte Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfe im Außenbereich mit einem Abstand von 600 m
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) mit einem Abstand von 300 m

b) BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE

- NSG nach § 23 BNatSchG mit einem Abstand von 75m
- Flächennaturdenkmäler (FND) nach § 28 BNatSchG und § 18 SächsNatSchG mit einem Abstand von 75m
- Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE)
- Naturpark Zittauer Gebirge
- Zonen 1 und 2 des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft mit einem Abstand von 75m
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) mit einem Abstand von 75 m
- LSG mit einer Fläche kleiner 200 ha
- LSG mit einer Fläche ab 200 ha, hier alle Teilbereiche die in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zur Autobahn A 4 (oberirdischer Verlauf, kein Tunnel), zur Niederschlesischen Magistrale (Bahnstrecke Grenze D/Pl – Horka - Hoyerswerda - Grenze Sachsen/Brandenburg, zu größeren Industrieanlagen und aktiven Steinbrüchen (jeweils > 10 ha) liegen
- Spezifische Artenschutzbelange:
 - Nahbereiche der Brutvorkommen von kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG mit einem zusätzlichen Abstand von 75 m
 - Schwerpunkträume Vogelzug (regional bedeutsame Vogelzugachsen bzw. Vogelzugkorridore gemäß der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ der 2. GF)

c) BELANGE DES WASSERSCHUTZES

- Überschwemmungsgebiete HQ 100 nach § 76 WHG und § 72 Abs. 2 SächsWG
- Anbauverbotszone an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand zur Uferlinie von 50 m, sonstige Gewässer in einem Abstand zur Uferlinie von 10 m (Gewässerrandstreifen)
- Rechtsverbindlich festgesetzte Wasserschutzgebiete, Zonen I und II

d) BELANGE DES ROHSTOFFABBAUS

- Zugelassene bergrechtliche Betriebspläne und genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen:
 - Lockergesteinstagebaue
 - Hartsteinbrüche mit einem Abstand von 200 m

e) BELANGE DER VERTEIDIGUNG

- Truppenübungsplatz Oberlausitz
- Schutzbereich der Verteidigungsanlage Döbern (Landkreis Spree-Neiße) – 5.000 m um den Drehpunkt der Antenne
- Geplanter Bundeswehrstandort Bernsdorf, Kaserne und Standortübungsplatz (Kasernenstandort zusätzlich mit einem Abstand von 1.000 m)

f) BELANGE DES VERKEHRSWEGE- UND LUFTVERKEHRSRECHTS

- Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen mit einem Abstand von 115 m sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen mit einem Abstand von 95 m
- Schienenanlagen von gewidmeten Eisenbahnstrecken mit einem Abstand von 150 m
- Start- und Landebahnen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätzen und Segelflugplätzen) sowie:
 - Flughafen Dresden in einem Umkreis von 4.000 m um den Flughafenbezugspunkt
 - festgelegte Bauschutzbereiche nach § 17 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 LuftVG der Verkehrslandeplätze Görlitz und Rothenburg/Görlitz sowie der Sonderlandeplätze Klix und Nardt
 - Verkehrslandeplatz Bautzen – Bereich einschließlich der 2. Horizontalfläche des fortgeltenden Baubeschränkungsbereiches "Klasse A" der ehemaligen DDR
 - Verkehrslandeplatz Kamenz – Bereich einschließlich der Horizontalfläche des fortgeltenden Baubeschränkungsbereiches "Klasse B" der ehemaligen DDR
- Strecken zwischen dem Pflichtmeldepunkt für den Sichtflugverkehr ECHO (Δ) an der Kreuzung A4(E40)/Staatstraße 95 (nordöstlich Leppersdorf) und dem Flughafen Dresden mit jeweils 1.000 m links und rechts dieser Strecke und einem 2 km umfassenden Puffer um den Pflichtmeldepunkt
- Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a Abs. 1a LuftVG – Fläche innerhalb des Parameters „r“ (Radius des ersten Zylinders)

g) BELANGE DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

- Vorhandene, planfestgestellte oder im Bau befindliche Hochspannungsfreileitungen (> 45 kV), einschließlich 110 kV-Bahnstromfreileitungen und Umspannwerke in einem beidseitigen Abstand von 120 m zur Trassenachse
- Funkmessstation der Bundesnetzagentur in der Gemeinde Markersdorf in einem Umkreis (Radius) von 2.000 m
- Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes am Standort Dresden (Flughafen) in einem Umkreis (Radius) von 5.000 m
- Untergrundlabor des Deutschen Zentrums für Astrophysik (DZA) in einem Umkreis (Radius) von 15 km um den Mittelpunkt des Betrachtungsraumes

h) BELANGE DER WALDERHALTUNG

- Wald mit folgenden gesetzlichen oder besonderen Waldfunktionen:
 - Bodenschutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG
 - Schutzwald nach § 29 Abs. 2 SächsWaldG (Wasser-, Anlagen-, Klima-, Immissions-, Lärmschutzwald)
 - Naturwaldzelle und waldbestocktes Schutzgebiet nach § 29 Abs. 3 SächsWaldG
 - Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion
 - Erntebestand für Forstvermehrungsgut und Samenplantage nach § 4 FoVG
 - Wald für Forschung und Lehre
 - Erholungswald nach § 31 SächsWaldG
 - Bestattungswald
 - Restwaldfläche in waldarmer Region
 - Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe I)
- Wälder, die der **Natürlichen Waldentwicklung** überlassen sind (NWE10)

i) BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

- Weltkulturerbestätte „Muskauer Park/Park Mużakowski“ in einem Abstand von 5.000 m

j) WEITERE FACHLICHE BELANGE

- Langfristige geotechnische Sperrbereiche – bergbaubedingte Sperrflächen der LMBV (Kategorie „rot“) oder durch Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch das SächsOBA gem. SächsHohlVO festgelegte geotechnische Gefahrenbereiche

k) BELANGE DER RAUMORDNUNG

Alle nachfolgend enthaltenen Festlegungen werden weiterhin als Ausschlussbereiche bestimmt, da eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung nicht gegeben und eine Öffnung im Sinne von § 249 Abs. 5 BauGB durch den RPV nicht vorgesehen ist.

- VRG Trassen/VBG Korridor Neubau Straßenverkehr gem. LEP 2013 (Festlegungskarte 4) mit einem Abstand von 100 m

- Abbaugelbiet Braunkohle, sofern nicht dem Öffnungsschritt 2 unterliegend
- VRG Arten- und Biotopschutz
- VRG Kulturlandschaftsschutz
- VBG/VRG Rohstoffabbau (bei Hartgesteinslagerstätten zusätzlich mit Abstand von 200 m)
- VRG Schutz des vorhandenen Waldes
- VRG Waldmehrung
- VRG/VBG Erholung inkl. Puffer von 1.000 m in Bereichen, die sich für Übernachtungsangebote eignen
- VRG Retentionsraum
- VRG/VBG Standorte des technischen Hochwasserschutzes
- Grünzäsuren sowie regionale Grünzüge mit der Bedeutung für:
 - Ortsbild
 - Landschaftsbild
 - naturnahe Erholung in Siedlungsnähe
 - Arten- und Biotopschutz und -verbund
- Flächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes gem. der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ der 2. GF, soweit nicht von Öffnungsschritten betroffen.
- VRG/VBG für Verkehrszwecke (verkehrliche Nachnutzung von Bahnstrecken, Trasse und Korridor Neubau Straßenverkehr sowie Trasse Neubau Radverkehr) mit einem Abstand von 100 m
- VRG Verteidigung

Als Mindestflächengröße für die Vorranggebiete Windenergienutzung werden weiterhin 20 ha angesetzt. Daher werden alle Potenzialflächen, die kleiner als 20 ha sind, ebenfalls als regionalplanerischer Ausschlussbereich betrachtet. Ausnahmen gelten für nah beieinander liegende Potenzialflächen (auch die Regionsgrenze überschreitend, sofern dem RPV aus Planungen in den Nachbarregionen bekannt) mit einem Abstand von weniger als 600 m. Diese werden hinsichtlich ihrer Größe im Zusammenhang betrachtet.

Eine wesentliche **Sonderregelung** für das Plankonzept ergibt sich aus den gesetzlichen Flexibilisierungen für die kommunale Bauleitplanung sowie im Rahmen von Zielabweichungsverfahren (ZAV). Zum einen bestehen für Kommunen Erleichterungen im Rahmen der Bauleitplanung nach § 245e Abs. 5 BauGB. Eine Gemeinde kann bis zum 31.12.2027 ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen. Zum anderen können einzelne Windenergieprojekte nach § 20 Abs. 3 SächsLPlG über ein in das immissionschutzrechtliche Verfahren integriertes ZAV vereinfacht zugelassen werden. Sofern entsprechende Bauleitpläne genehmigt bzw. projektbezogene ZAV positiv abgeschlossen sind, werden diese ebenfalls als Potenzialfläche bewertet und unabhängig von ggf. überlagernden regional-

planerischen Ausschlussbereichen und ohne weitere Einzelfallprüfung als VRG Windenergienutzung festgelegt.

Nach Abzug der Ausschlussbereiche und unter Einbeziehung der o. g. Bauleitpläne und Projekte aus ZAV ergeben sich insgesamt 72 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 13.940 ha. Dies entspricht etwa 3,1 Prozent der Regionsfläche. Damit steht für die nachfolgende Einzelfallprüfung ein ausreichend großes Flächenpotenzial zur Verfügung, um das für diesen Plan maßgebliche regionale Teilflächenziel von 1,3 Prozent zu erreichen.

7 Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Die einzelnen Potenzialflächen unterliegen im nächsten Arbeitsschritt einer detaillierten Einzelfallprüfung. Dabei werden die Belange der Windenergienutzung zu den konkret bestehenden konkurrierenden Nutzungen und Funktionen in Beziehung gesetzt. In diesen Arbeitsschritt werden neben den konkurrierenden Belangen, die nicht mit pauschalen Ausschlussbereichen behandelt werden können auch die vorhabenfördernden und vorhabenkonzentrierenden Belange einbezogen.

Obwohl eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum nicht mehr verlangt wird³⁵, erfolgte im Ergebnis der Einzelfallprüfung eine regionalplanerische Einteilung der Potenzialflächen bzw. von Teilen einer Potenzialfläche in verschiedene Kategorien (von Kategorie 1 (in jedem Fall als VRG ausweisen) bis Kategorie 4 (Ausweisung keine Option wegen eindeutig entgegenstehender Belange). Für das mit diesem Plan zu erreichende Zwischenziel (1,3 % der Regionsfläche) werden ausschließlich in die Kategorie 1 eingestufte Bereiche und, sofern ergänzend erforderlich, in Kategorie 2 eingestufte Bereiche herangezogen.

Aus den nicht als VRG Windenergienutzung ausgewiesenen Potenzialflächen bzw. deren Teilflächen ergeben sich keinerlei Bindungswirkungen. Maßgeblich sind ausschließlich die VRG.

In die Einzelfallprüfung und anschließende planerische Auswahl der festzulegenden VRG wurden integriert:

- artenschutzfachliche Aspekte windenergiesensibler Arten
- Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete
- denkmalschutzfachliche und archäologische Aspekte
- landschaftspflegerische/landschaftsästhetische Aspekte
- Belange der militärischen Verteidigung, des Luftverkehrs und der technischen Infrastruktur
- Belange der Gemeinden und der kommunalen Bauleitplanung
- sonstige, in die Prüfung gebietskonkret eingestellte Belange einschl. privater Belange
- raumplanerische Aspekte

In das Ergebnis der Einzelfallprüfung fließen neben den o. g. Belangen auch weitere, im Grundsatz 5.1.5 LEP benannte und in den vorherigen Arbeitsschritten noch nicht berücksichtigungsfähige Aspekte ein. Dies betrifft die technogene Vorbelastung der Landschaft und die Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten als vorhabenunterstützende Kriterien, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung (nur begrenzt möglich, sofern durch Angaben der Netzbetreiber belegt), das Interesse an einem Repowering bestehender Anlagen und die lokale Akzeptanz von WEA. Beim Kriterium der technologischen Vorbelastung der Landschaft wird der Beibehaltung bzw. Erweiterung von bereits in der 2. GF festgelegten VRG/EG ein besonderes Gewicht beigemessen.

³⁵ BVerwG, Beschluss vom 16.07.2025 - 4 BN 36.24 - [ECLI:DE:BVerwG:2025:160725B4BN36.24.0], Randnummer 10

Die im Kapitel 6.1 „Notwendigkeit der Öffnung bisheriger Tabuzonen“ aufgeführte Reihenfolge der Öffnungsschritte wurde in der Einzelfallprüfung ebenfalls berücksichtigt. Auf eine Ausweisung von VRG innerhalb von „Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II“ (= 9. Öffnungsschritt) kann im Ergebnis der Einzelfallprüfung weitgehend verzichtet werden.

7.1 Zu den artenschutzrechtlichen Aspekten

Die Prüfung artenschutzfachlicher Aspekte wurde deutlich vereinfacht. Mit der Novellierung des BNatSchG³⁶ wurde in der Anlage 1 abschließend festgelegt, welche Brutvogelarten als kollisionsgefährdet gelten. Für diese wurden artspezifische Nah- und Prüfbereiche um Brutplätze definiert, die bundesweit Anwendung finden. Die Nahbereiche gelten als Ausschlussbereiche, weitergehende Einzelfallprüfungen für diesen Plan beziehen sich i. d. R. auf die zentralen Prüfbereiche der einzelnen Arten.

Darüber hinaus wurden in der Einzelfallprüfung die Arbeitshilfen des Freistaates Sachsen zum Artenschutz³⁷ einbezogen. Diese enthalten ergänzend zum BNatSchG entsprechende Aussagen und Abstandswerte für besonders störungsempfindliche Vogelarten sowie für Fledermäuse.

7.2 Zu den Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zur angemessenen Berücksichtigung der flächenhaften Schutzgebiete zählen auch ggf. notwendige Pufferzonen um diese Gebiete. Zwar gibt es keinen konkret definierten Schutz für an die Schutzgebiete grenzende Flächen. Dennoch kann dieser Belang im Rahmen einer regionalplanerischen Konzeption durch eine Einzelfallprüfung der Potenzialflächen bewertet werden. Ausschlaggebend für die Einzelfallprüfung sind der jeweilige konkrete Schutzzweck der Gebiete bzw. im Fall der Natura 2000-Gebiete die verbindlichen Erhaltungsziele, die in den entsprechenden Verordnungen geregelt sind und aus denen sich im Einzelfall auch ein Umgebungsschutz bzw. Rücksichtnahmegebot im Umfeld des Schutzgebietes ergeben kann. Für die Umgebung von Schutzgebieten erfolgt die Einzelfallprüfung entsprechend der im Umweltbericht bestimmten Wirkzonen für potenziell erhebliche negative Auswirkungen von VRG Windenergienutzung für die Schutzbelange FFB 4 und FFB 5. Sofern sich mit der Vorprüfung der Verträglichkeit für die Natura 2000-Gebiete abzeichnet, dass eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird, erfolgt keine Ausweisung als VRG.

7.3 Zu den denkmalschutzfachlichen und archäologischen Aspekten

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen hat dem RPV eine denkmalfachliche Bewertung der Potentialflächen zugearbeitet³⁸. In den darin mittels GIS-Daten übermittelten „Gebieten mit hoher denkmalflegerischer Betroffenheit“ wurden diejenigen Teile der Potenzialflächen aus der fachlichen Sicht der Denkmalbehörde definiert, bei denen durch das Errichten von Windenergieanlagen von einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals ausgegangen werden muss. Es wurden dabei für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien 20 Kulturdenkmale inklusive

³⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

³⁷ <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-windenergie-30671.html>, letzter Zugriff am 11. November 2025

³⁸ Denkmalfachliche Bewertung der Suchräume für Windenergiegebiete (Teilfortschreibung Windenergie, Oberlausitz-Niederschlesien), Stand 15.01.2025 (unveröffentlicht)

des UNESCO-Welterbes Herrnhut und des deutschen Teils des deutsch-polnischen UNESCO-Welterbes Muskauer Park / Park Mużakowski identifiziert. Diese Bewertungen wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung überwiegend berücksichtigt, wobei drei VRG trotz der teilweisen Lage in einem „Gebiet mit hoher denkmalpflegerischer Betroffenheit“ ausgewiesen wurden (Teile der VRG EW 1 Leuba, EW 15 Großdrebritz, EW 39 östlich Ottendorf-Okrilla). Für diese VRG wird im Umweltbericht zum Teilregionalplan auf die entsprechende potenziell erhebliche Beeinträchtigung beim Schutzbelang KS 1 „Bauliche Kulturdenkmale“ verwiesen.

Die Zuarbeit des Landesamtes für Archäologie Sachsen³⁹ enthält GIS-Daten der „besonders erhaltenswerten archäologischen Denkmale“. Von den knapp dreitausend archäologischen Denkmälern in der Planungsregion wurden dabei 32 Flächen ausgewählt, die nach Einschätzung der Fachbehörde als „besonders erhaltenswert“ betrachtet werden. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird keine dieser 32 Flächen von einem VRG überlagert.

7.4 Zu den landschaftspflegerischen/landschaftsästhetischen Aspekten

Zu diesen Belangen zählen die Umgebung regional bedeutsamer Aussichtstürme und Aussichtspunkte mit den damit verbundenen bedeutenden Sichtachsen sowie die Wirkung von WEA auf landschaftsprägende Reliefformen. Die Einzelfallprüfung beschränkt sich auf die regional bedeutsamen Aussichtspunkte (mit und ohne Aussichtsturm) und landschaftsprägenden Reliefformen (vgl. Anhang 2 zu Kapitel 5.2 der 2. GF).

Die jeweils zu bewertende Umgebung ergibt sich nicht pauschal, sondern wird einzelfallbezogen geprüft. Dabei spielen in erster Linie die visuellen Beziehungen von den Aussichtspunkten bzw. auf die landschaftsprägenden Reliefformen eine Rolle, die durch hohe vertikale und sich bewegende Strukturen wie WEA technisch überprägt werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind umso wahrscheinlicher, je näher sich eine Potenzialfläche am Aussichtspunkt bzw. an der landschaftsprägenden Reliefform befindet und nicht durch natürliche Sichthindernisse (z. B. Wald) abgeschirmt wird. Dabei ist dem RPV bewusst, dass eine Bewertung gerade von ästhetischen Aspekten immer in einem gewissen Maße subjektiv beeinflusst wird. Gerade eine überörtliche (regionale) Betrachtung kann diesen Einfluss reduzieren, jedoch nicht vollständig ausschließen. Anders als bei der Bewertung unter dem Aspekt der baurechtlichen Privilegierung von WEA, bei der erst eine Verunstaltung des Landschaftsbildes relevant wäre, kann das Maß der Beeinträchtigung im Rahmen dieser Einzelfallprüfung auch niedriger angesetzt werden, um eine Potenzialfläche nicht als VRG festzulegen. Dennoch ergibt sich gerade bei einer Gewichtung dieses Belanges, dass mit der Teilfortschreibung eine erheblich größere Gesamtfläche an VRG ausgewiesen werden muss, als in vorherigen Planverfahren.

Als begünstigende Faktoren gelten Vorbelastungen durch bestehende WEA und andere bauliche Anlagen (z. B. Industriegebiete), durch großflächige aktive (Braunkohlen-)Tagebaue oder die Lage in der Bergbaufolgelandschaft.

³⁹ Landesamt für Archäologie Sachsen Dresden, Besonders erhaltenswerte archäologische Denkmale, Stand Dezember 2024 (unveröffentlicht)

7.5 Zu den Belangen der militärischen Verteidigung, des Luftverkehrs und der technischen Infrastruktur

In Bezug auf die Belange der militärischen Verteidigung wurde in die Einzelfallprüfung einbezogen, inwieweit in der Umgebung des Truppenübungsplatzes Oberlausitz neben den Flugrouten für Luftfahrzeuge der Bundeswehr auch die Flugbeschränkungsgebiete ED-R 76A-D betroffen sein können. *„Zu dem Einrichtungszweck eines Luftbeschränkungsgebiets gehört es, den mit dem Truppenübungsplatz in Verbindung stehenden Flugverkehr abzusichern und entsprechende Gefahren zu vermeiden. Solche Gefahren können auch bauliche Anlagen hervorrufen, die in Höhen hineinragen, in denen solcher Flugverkehr nach allgemeinen oder besonderen Regeln stattfinden darf. Dies indiziert zumindest dann eine Gefährdung des militärischen Flugverkehrs durch Windenergieanlagen heute üblicher Bauhöhen, wenn dieser Luftraum tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit zur Durchführung von Tiefflügen genutzt wird.“*⁴⁰

Darüber hinaus bestehen Restriktionen auch außerhalb des nach § 2 Schutzbereichgesetz⁴¹ angeordneten und in diesem Plan als Ausschlussbereich bestimmten Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Döbern.

In Bezug auf die geplante Errichtung eines neuen Bundeswehrstandortes bei Bernsdorf werden der Kasernenstandort südöstlich der Ortslage Straßgräbchen sowie der bevorzugte Bereich für den Standortübungsplatz südlich der B 97 in Richtung Hoyerswerda freigehalten. In diesen Gebieten befinden sich jedoch keine Potenzialflächen.

Da dem RPV bisher keine konkrete Bewertung der Potenzialflächen im Umfeld des Truppenübungsplatzes Oberlausitz durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übermittelt wurde, erfolge die Einzelfallprüfung überwiegend nur auf Grundlage früherer Einschätzungen und dem RPV bekannten projektbezogenen Bewertungen des Bundesamtes.

Belange des Luftverkehrs betreffen die Prüfung außerhalb der als Ausschlussbereiche verwendeten inneren Teile der Bauschutzbereiche bzw. der übergeleiteten Baubeschränkungsgebiete. Außerhalb dieser Bereiche ist im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Abwägung zwischen den Belangen der Luftsicherheit und den Belangen der Windenergienutzung erforderlich. I. d. R. widerspricht die Festlegung einer VRG Windenergienutzung als raumordnerische Letztentscheidung innerhalb eines Bauschutzbereiches den fachplanerischen Festsetzungen. Ausnahmen können sich jedoch vor allem dann ergeben, wenn die durch die WEA erreichbaren Höhen nicht die für den jeweils konkreten Standort relevanten (genehmigungspflichtigen) Bauhöhen überschreiten. Ebenso ist davon auszugehen, dass im weiter vom Flughafen/Verkehrslandeplatz entfernten Bereich des Ein- und Ausflugkegels teilweise, insbesondere in den Randbereichen, moderne leistungsstarke

⁴⁰ Oberverwaltungsgericht NRW, 14. Leitsatz im Urteil vom 16.02.2024 - 22 D 150/22.AK, https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2024/22_D_150_22_AK_Urteil_20240216.html, letzter Zugriff am 10. November 2025

⁴¹ Schutzbereichgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Windenergieanlagen realisierbar sind⁴². Dementsprechend erfolgte die Ausweisungen der VRG EW 25 östlich Baruth und EW 17 Vierkirchen / Hartha.

Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen betreffen größere Flächen als die als Ausschlussbereiche angesetzten Radien. WEA, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, bedürfen einer besonderen Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung der Flugsicherungseinrichtung, wobei die konkrete Bewertung erst im Rahmen eines projektbezogenen Genehmigungsverfahrens erfolgt⁴³.

Weitere Aspekte des Luftverkehrs sind insbesondere die mit einer Betriebserlaubnis der Landesdirektion Sachsen versehenen Modellflugplätze (zugelassene Gelände für den Betrieb von Flugmodellen nach § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)). Da auf Modellflugplätzen i. d. R. Flughöhen von mehr als 100 m überschritten werden können, muss hierfür der potenziell erhebliche Konflikt zwischen beiden Nutzungen bewertet werden. Bauschutzbereiche u. ä. existieren für Modellflugplätze nicht, so dass die Bewertung im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgen muss.

Als weitere Belange der technischen Infrastruktur wurden insbesondere geplante oberirdische Leitungstrassen (z. B. für Hochspannungsleitungen) in die Einzelfallprüfung einbezogen. Bei unterirdischen Trassen können potenzielle, eher kleinräumige Konflikte dagegen im Rahmen der der genauen Standortfindung für die WEA bei der projektbezogenen Planung gelöst werden.

7.6 Zu den Belangen der Gemeinden und der kommunalen Bauleitplanung

Bei diesen Belangen wurde geprüft, welche Darstellungen für die Potenzialflächen in den Flächennutzungsplänen erfolgt ist, sowie, ob in Aufstellung befindliche Bebauungspläne vorliegen. Zwar ist der RPV gemäß § 249 Abs. 5 BauGB als zuständiger Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies für das Erreichen des regionalen Teilflächenzieles erforderlich ist. Eine entsprechende Einbeziehung dieser Darstellungen erfolgte dennoch, um die ganzheitlichen Flächennutzungsplanung der Gemeinden insbesondere für Bauflächen zu berücksichtigen. Insbesondere wurden diese Belange bei bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen in die Einzelfallprüfung einbezogen. Für mehrere Potenzialflächen bzw. Teile dieser Flächen wurden die Belange der Windenergienutzung daher zurückgestellt.

Andererseits wurden diese Belange als Positivkriterium zugunsten der Windenergienutzung herangezogen, sofern dem RPV innerhalb einer Potenzialfläche ein Bauleitplanverfahren für eine Sonderbaufläche oder ein Sondergebiet bekannt war. Darüber hinaus gilt als Positivkriterium, sofern eine Kommune das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung von WEA innerhalb einer

⁴² Vgl. dazu Fraunhofer IEE, Bosch & Partner GmbH (2023): Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in Niedersachsen - Abschlussbericht. S. 43,

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/213074/Flaechenpotenzialanalyse_fuer_Windenergie_an_Land_in_Niedersachsen_Endbericht.pdf, letzter Zugriff am 11. November 2025.

⁴³ https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html, letzter Zugriff am 10. November 2025

Potenzialfläche erteilt hat. Dies betraf auch das Einvernehmen im Vorfeld der Ausschreibung zur Verpachtung von Staatswaldflächen durch den Staatsbetrieb Sachsenforst⁴⁴. Berücksichtigt wurde dies bei den VRG EW 24 nordöstlich Bernsdorf und EW 36 nordwestlich Scheibe-See.

7.7 Zu den sonstigen, in die Prüfung gebietskonkret eingestellte Belangen einschl. privater Belange

Diese Prüfung beinhaltet:

- bergbauliche Belange (laufende bergrechtliche Betriebsplanverfahren, Bergwerkseigentum, bergrechtliche Bewilligungen)
- touristische Belange (z. B. die Berücksichtigung der weiteren Entwicklung im Lausitzer Seenland und von anderen, für die Erholung und den Tourismus relevanten Gebieten, die landschaftsbezogene Erholung im näheren Umfeld von Wanderwegen)
- sofern vorliegend, konkretere Bewertungen/Einschätzungen der LMBV mbH und des Oberbergamtes in Bezug auf geotechnische Sperrbereiche
- als begünstigende Faktoren die unmittelbare Nähe zu bestehenden oder geplanten Industrie- und Gewerbegebieten und zu Umspannwerken
- laufende Verfahren nach BImSchG zur Errichtung von WEA

Weitere, dem RPV bisher nicht bekannte private Belange können sich aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf eingehenden Stellungnahmen ergeben.

7.8 Zu den raumplanerischen Aspekten

Zu den raumplanerischen Aspekten zählen insbesondere die Vermeidung einer Umzingelung von Ortschaften und Belange, die sich aus der Umsetzung anderer Festlegungen des Regionalplanes ergeben. Dies beinhaltet insbesondere die Erhaltung von „restriktionsfreien Räumen“ für die weitere Siedlungsentwicklung von Kommunen im Rahmen der ihnen von der Raumordnung zugewiesenen Aufgaben. Konkret betrifft dies z. B. Entwicklungsmöglichkeiten für zentrale Orte und Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe.

Die Vermeidung einer Umzingelung (Umfassung) von Ortschaften stellt ebenfalls einen raumplanerischen Aspekt dar. *„Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind,*

- *sodass die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar und unverhältnismäßig überprägt ist,*
- *die Windkraftanlagen das Landschaftserleben aus oder an der Siedlung dominieren und*

⁴⁴ <https://www.sbs.sachsen.de/windenergie.html>, letzter Zugriff am 10. November 2025

- *sich hierdurch aus Sicht der Siedlung und ihrer Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion der Eindruck des „Eingesperrtseins“ und einer „erdrückenden“ Raumwahrnehmung“ ergibt.*⁴⁵.

Die in diesem Gutachten beschriebene Bewertungsmethodik wurde in der Einzelfallprüfung verbal argumentativ und nur für die relevanten Teilräume angewendet, in denen große einzelne Potenzialflächen und/oder eine deutliche Häufung mehrerer Potenzialflächen in der Nähe von Siedlungen vorhanden ist. Dies betrifft die Räume zwischen Niesky, Rothenburg/O.L. und Görlitz sowie zwischen Görlitz, Herrnhut und Zittau. Es wurde im Ergebnis der Prüfung auf die Ausweisung zahlreicher VRG verzichtet bzw. die VRG gegenüber den Potenzialflächen erheblich verkleinert.

Da Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG aufeinander abzustimmen sind, werden in die Einzelfallprüfung auch die verbindlichen bzw. in Aufstellung befindlichen Festlegungen angrenzender Raumordnungspläne (Regionalplan Oberes Elbtal/Osterggebirge bzw. Lausitz-Spreewald, Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaften Lebuser Land bzw. Niederschlesien, Grundsätze der Raumentwicklung des Liberecký bzw. des Ústecký kraj) einbezogen.

⁴⁵ UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2021). Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Aktualisierung des Gutachtens von 2013, S. 2.

8 Ergebnis der Einzelfallprüfung und Überprüfung des Erreichens des regionalen Teilflächenzieles

Nach Abschluss der Einzelfallprüfung ergibt sich folgende Einstufung (Kategorisierung) der Potenzialflächen:

Kategorie 1 – ca. 5.560 ha

Kategorie 2 – ca. 779 ha

Kategorie 3 – ca. 5.540 ha

Kategorie 4 – ca. 2.061 ha

Die Größe der in Kategorie 1 eingestuften Teile der Potenzialflächen genügt somit nicht, um das regionale Teilflächenziel zu erfüllen. Daher mussten auch ca. 400 ha der in die Kategorie 2 eingestuften Potenzialflächen in die Ausweisung der VRG einbezogen werden.

Im Ergebnis der planerischen Auswahl werden insgesamt 40 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 5.965,5 ha ausgewiesen. Zwei dieser Vorranggebiete werden mit der Bedingung des Repowering festgelegt (siehe Ziel 6.4.3) und können daher (bis zur Umsetzung) für den Nachweis der Erreichung des regionalen Teilflächenzieles nicht angerechnet werden.

Ca. 3.411 ha der VRG befinden sich innerhalb von Wald. Das entspricht ca. 57 % der Flächengröße aller VRG. Bis auf wenige Ausnahmen kann jedoch eine Ausweisung von VRG Windenergienutzung innerhalb von Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Intensitätsstufe II) vermieden werden. Damit wird die im Sinne der im Kapitel 6.1 beschriebenen Reihenfolge der Öffnungsschritte nachrangige Öffnung dieser Waldflächen (Öffnungsschritt 9) umgesetzt.

Die verbleibenden und anrechenbaren 38 Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von ca. 5.887,1 ha (58.871.471 m²). Das für diesen Plan maßgebliche regionale Teilflächenziel von 5.859,1 ha (58.590.870 m²) wird somit um ca. 28 ha überschritten und die landesplanerische Vorgabe gemäß § 4a Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG umgesetzt.

Diese Überprüfung ersetzt nicht die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG im Rahmen der Genehmigung des Planes durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Genehmigungsentscheidung zu treffende Feststellung, sondern soll diese fachlich unterstützen.

9 Begründung zu den textlichen Festlegungen zur Windenergienutzung

zu Ziel 6.4.1

Mit diesem Ziel wird die „Rotor-außerhalb-Regelung“ verbindlich für alle Vorranggebiete (VRG) Windenergienutzung dieses Planes festgelegt. Es handelt sich im engeren Sinne nicht um ein Ziel der Raumordnung mit einem entsprechenden raumordnerischen Regelungsgehalt, sondern um eine deklaratorische Festlegung, dessen Erforderlichkeit sich aus dem WindBG ergibt.

Die „Rotor-außerhalb-Regelung“ entspricht dabei den Vorgaben des § 4 Abs. 3 WindGB zur Anrechenbarkeit von Flächen auf das regionale Teilflächenziel und bewirkt, dass der Rotor über die Grenze des jeweiligen VRG hinausragen darf. Es müssen jedoch alle bodenberührenden Teile der Windenergieanlage einschließlich des Fundamentes vollständig innerhalb des VRG liegen, um die Auswirkungen der Bodenversiegelungen auf das VRG zu beschränken. Dabei ist zu beachten, dass der Maßstab des Regionalplanes gemäß der gesetzlichen Regelung im § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (SächsLPlG)⁴⁶ 1:100.000 beträgt und daraus eine gebietsscharfe Abgrenzung, jedoch keine Parzellenschärfe resultiert. Die Festlegung soll ausschließlich gewährleisten, dass die VRG nach § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf den zu erbringenden Flächenbeitragswert angerechnet werden können.

zu Ziel 6.4.2

Weder Bundes- noch Landesrecht enthalten ein Verbot dahingehend, dass Windenergiegebiete keine Höhenbeschränkungen enthalten dürfen. Planerische Vorgaben zur Höhe von Anlagen sind somit grundsätzlich zulässig.

Jedoch sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Die in der Planungsregion ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden folglich ohne Höhenbegrenzungen festgelegt, um die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert (§ 4 Abs. 3 WindBG) zu erfüllen.

„Grundsätzlich ist eine bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes möglich. Hier gilt der Grundsatz: Konkretisieren ohne zu konterkarieren. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten erfolgt, um den entsprechenden Flächenbeitragswert zu erreichen. Erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen mit Höhenbegrenzung, können diese Flächen gem. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten

⁴⁶ Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist

*Vorranggebiets ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ...*⁴⁷

Mit dem Ziel 6.4.2 wird daher für die in diesem Plan festgelegten Vorranggebiete ein Ausschluss von Höhenbegrenzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geregelt. Es soll sicherstellen, dass alle in dieser Teilfortschreibung ausgewiesenen Vorranggebiete auf den zu erreichenden Flächenbeitragswert angerechnet werden können.

Vom Ziel nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die als Nebenbestimmungen im Rahmen eines projektbezogenen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die WEA mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.

zu Ziel 6.4.3

Das ROG enthält im § 7 Abs. 1 Satz 2 eine bundesrechtliche Ermächtigung: *„Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind.“* Der RPV macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und legt entsprechende VRG für das Repowering mit der Bedingung fest, dass eine Inanspruchnahme für die Errichtung neuer WEA nur zulässig ist, wenn die jeweils zugeordneten Altanlagen außerhalb von VRG bereits zurückgebaut wurden bzw. im Rahmen eines standortverlagernden Repowering zurückgebaut werden.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Festlegung eines derartigen Zieles in der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 21. November 2024 - 3 K 1962/20). *„Dem Planungsverband fehlt nicht die Kompetenz für eine entsprechende Regelung. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG kann in Raumordnungsplänen festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Diese Festlegungsmöglichkeit umfasst auch das Repowering (OVG SH, Urt. v. 7. Juni 2023 - 5 KN 42/21 -, juris Rn. 101 unter Bezug auf Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 21).“* (ebenda, Seite 13, 2. Absatz).

Dem Regionalen Planungsverband ist bewusst, dass die unter diese Bedingung fallenden Vorranggebiete vorerst nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können *„Es spricht überwiegendes dafür, dass in dieser Gestalt bedingte Vorranggebiete erst dann auf das 2-Prozent-Ziel anrechenbar sind, sobald die Bedingung tatsächlich eingetreten ist und die Gebiete damit für die Realisierung von Windenergieanlagen „geöffnet“ sind.“*⁴⁸

⁴⁷ Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Punkt 4.3.2, S. 17. Aufrufbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.html>, letzter Zugriff am 21. August 2025

⁴⁸ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024c): Rechtliche Stellungnahme zur Möglichkeit der Ausweisung von VRG Windenergienutzung unter der Bedingung des Rückbaus anderweitiger Windenergieanlagen außerhalb der VRG Windenergienutzung und der Anrechenbarkeit auf die Flächenziele nach WindBG; Stand November 2024, S. 3

Grundsätzlich „stehen standortverlagernde Planungen mittelfristig insgesamt in Frage. Möglich bleibt im Wesentlichen nur ein Zusammenwirken aus einer landesgesetzgeberischen pauschalen Mindestabstandsregelung (...) und standortverlagernden Festlegungen für die betroffenen Altstandorte. Zudem kann trotz der planeretzenden gesetzgeberischen Regelungen durch die standortverlagernde Planung ein Anreiz zur Verlagerung an anderweitige Standorte gesetzt werden. Soll trotz der bestehenden Einschränkungen standortverlagernd geplant werden, bestehen hierzu dieselben Möglichkeiten wie schon bislang. Die raumordnerische Verknüpfung der Gebietsausweisung für die Neuanlagen mit den Altstandorten durch Bedingungszusammenhang kann hierfür auf § 7 Abs. 1 S. 2 ROG gestützt werden, wonach festgelegt werden kann, „dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen ist“. Soll die Nutzung des Repoweringgebiets unter Aufgabe eines oder mehrerer Altstandorte möglichst attraktiv gemacht werden, ist insbesondere darauf zu achten, dass die Inbetriebnahme der Repoweringanlage bereits zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem die Altanlage noch nicht außer Betrieb gegangen oder gar bereits abgebaut ist, und so keine kostenträchtige Lücke entsteht.“⁽⁴⁹⁾

Eine landesgesetzgeberische Mindestabstandsregelung für WEA im Sinne einer Entprivilegierung liegt für den Freistaat Sachsen mit dem § 84 Abs. 2 SächsBO⁵⁰ vor. Alle vom Ziel 6.4.3 betroffenen Altanlagen befinden sich im entprivilegierten Bereich. Mit der Festlegung soll ein gezielter und gebietsbezogener Anreiz für den Rückbau dieser WEA geschaffen werden, die auf Grund der Regelung im § 84 Abs. 2 SächsBO bei einem standortgleichen Repowering nicht mehr als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches zu betrachten sind.

Ein Repowering der Altanlagen auf dem gleichen Standort würde darüber hinaus wegen der geringen Siedlungsabstände zu erheblich störenden Auswirkungen auf die Belange der Wohnbevölkerung und somit zu Akzeptanzproblemen führen. Diese Akzeptanz kann erhöht werden, indem die neuen WEA zwar in räumlicher Nähe zum landschaftlich vorbelasteten Gebiet, aber dennoch in größerer Entfernung zu den Siedlungen errichtet werden.

Es ist möglich, jedoch nicht notwendig, dass der Rückbau der Altanlagen verfahrenstechnisch mit der Neuerrichtung verbunden ist. Das heißt, dass es z. B. auch genügt, wenn der Genehmigungsinhaber einer bestehenden WEA gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der WEA (Stilllegungsanzeige oder Verzichtserklärung des Betreibers der alten WEA auf seine bestehende Genehmigung) und die beabsichtigte Beseitigung der WEA der zuständigen Immissionsschutzbehörde angezeigt hat. Die Antragsteller für die Neuerrichtung und für die Beseitigung können, müssen somit aber nicht identisch sein. Der Rückbau der Altanlage muss noch nicht vollzogen, jedoch infolge vertraglicher Regelungen bzw. Verpflichtungen oder einer entsprechenden Nebenbestimmung in der Genehmigung absehbar sein.

⁴⁹ Wegner, N., & Benz, S. (2023). Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung (Deutschland. Umweltbundesamt, ed.). Umweltbundesamt. <https://doi.org/10.60810/openumwelt-2391>, S. 25f

⁵⁰ Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Folgende VRG Windenergienutzung sind mit der Bedingung eines Rückbaus konkret bezeichneter Altanlagen zeichnerisch festgelegt:

- **EW_{Rep} 52 Schlegel** - Das VRG befindet sich nordöstlich des Kreuzungsbereiches der Kreisstraßen K 8617 und K 8631 zwischen den Ortslagen Dittelsdorf und Schlegel der Stadt Zittau. Die Flächengröße von ca. 33 ha und der räumliche Zuschnitt des VRG EW_{Rep} 52 Schlegel ermöglichen die Errichtung von vier WEA. Eine Festlegung als VRG lässt sich nur rechtfertigen, sofern die Errichtung von WEA an den gleichzeitigen Rückbau der in einer minimalen Entfernung von ca. 1,5 km zum VRG EW_{Rep} 52 Schlegel bestehenden WEA westlich von Dittelsdorf bzw. der ca. 200 m nördlich des VRG befindlichen Einzelanlage gekoppelt wird. Es entspricht dem regionalplanerischen Willen, die Errichtung weiterer WEA in diesem Teilraum an einen Rückbau vorhandener Anlagen zu koppeln, um eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes (Umgebung der Landschaftsbildeinheit „Neißetal“ mit sehr hoher Landschaftsbildbewertungsstufe) sowie in der Umgebung der Siedlungen (insbesondere Dittelsdorf und Wittgendorf) zu vermeiden. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass auf der polnischen Seite Planungen bestehen, welche auch die Errichtung von zahlreichen WEA zum Ziel haben. In der Änderung des städtebaulichen Rahmenplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia⁵¹ sind in der Karte „Raumordnungsplan der Stadt und Gemeinde Bogatynia“ u. a. nördlich des Kraftwerkes Turow mehrere Flächen mit der Bezeichnung „Grenzen der Gebiete, in denen die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen mit einer Leistung von mehr als 100 kW und erneuerbaren Energiequellen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW zulässig ist“ dargestellt. Die zulässigen Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen können neben PV-Anlagen, Biogas- und Biomasseanlagen ausdrücklich auch WEA umfassen. Da auch grenzüberschreitend relevante Planungen von WEA bei der Festlegung der VRG und der Strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, lässt sich eine Entscheidung zugunsten dieses VRG nur rechtfertigen, wenn andere bestehende WEA zurückgebaut werden.

Für die Errichtung von insgesamt 5 WEA innerhalb dieses VRG führt das Landratsamt Görlitz ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Im Verfahren ist ein Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPlG integriert, da die Neuerrichtung der WEA ohne Rückbau von Altanlagen geplant ist. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Planentwurfes noch nicht abgeschlossen. Der Antrag auf Zielabweichung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung des RPV als raumordnerisch nicht vertretbar bewertet. An dieser Bewertung wird auch für dieses Planverfahren festgehalten. Nach Abschluss des immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahrens erfolgt ggf. eine Neubewertung im Sinne der Sonderregelung für positiv abgeschlossene Zielabweichungsverfahren (vgl. Begründung, Kapitel 3.3, vorletzter Absatz).
- **EW_{Rep} 54 Bernstadt** - Dieses ca. 45 ha große VRG grenzt nördlich (nur durch die 380 kV-Hochspannungsleitung und den entsprechenden Puffer getrennt) an das VRG EW 2 Bernstadt

⁵¹ Beschluss Nr. VII/49/24 zur Verabschiedung der Änderung der Studien über die räumlichen Bedingungen und die Entwicklungstendenzen der Stadt und Gemeinde Bogatynia vom 29. August 2024, <https://bip.bogatynia.pl/kategorie/249-studium-uwarunkowan-i-kierunkow-zagospodarowania-przestrzennego-miasta-i-gminy-bogatynia/artykuly/313-uchwala-nr-vii4924-w-sprawie-uchwalenia-zmiany-studium-uwarunkowan-i-kierunkow-zagospodarowania-przestrzennego-miasta-i-gminy-bogatynia?lang=PL>

an. Zwischen dem VRG EW_{Rep} 54 und der Ortslage Bernstadt befinden sich insgesamt 6 WEA, von denen sich auf Grund des Siedlungsabstandes von weniger als 1.000 m keine innerhalb eines VRG befindet. Diese WEA wurden bereits im Jahr 2002 errichtet und kommen somit kurzfristig für ein Repowering in Frage. Da ein Repowering an den gegenwärtigen Standorten auf Grund der Regelung im § 84 SächsBO sowie der mit diesem Plan als Ausschlussbereich angewendeten Siedlungsabstände für fünf der sechs Bestandsanlagen nicht möglich ist, wird mit dem VRG/EG EW_{Rep} 54 ein gezieltes Angebot in räumlicher Nähe, aber größerer Entfernung zur Ortslage Bernstadt geschaffen.

10 Beschleunigungsgebiete

10.1 Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

Folgende Vorranggebiete sind zusätzlich Beschleunigungsgebiete im Sinne von § 28 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG):

- EW 1 Leuba
- EW 2 Bernstadt
- EW 3 Ostritz - Süd
- EW 4 Schanzberg bei Oberseifersdorf
- EW 5 Mittelherwigsdorf / Eckartsberg
- EW 16 Charlottenhof
- EW 18 Sohland a. R.
- EW 19 Großhennersdorf
- EW 21 Thonberg
- EW 31 Bernstadt - Russen
- EW_{Rep} 52 Schlegel (nur i. V. m. Ziel 6.4.3)
- EW_{Rep} 54 Bernstadt (nur i. V. m. Ziel 6.4.3)

Die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind im Umweltbericht (Anhang 6) enthalten.

10.2 Begründung zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

In den o. g. Vorranggebieten mit einer Gesamtgröße von ca. 903,3 ha liegen auf Grundlage der dem RPV zur Verfügung stehenden Daten die Voraussetzungen für eine zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vor.

Entsprechend § 28 Abs. 2 ROG sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von

vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen gemäß § 28 Abs. 5 ROG im Rahmen dieser Teilfortschreibung des Regionalplanes.

Ein Beschleunigungsgebiet kann ausschließlich in Verbindung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nicht jedes Vorranggebiet wird zum Beschleunigungsgebiet. Energiespeichieranlagen gemäß § 6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG sind kein Gegenstand der mit diesem Plan erfolgenden Ausweisung der Windenergiegebiete. In den Beschleunigungsgebieten gelten für die nachfolgende Projektebene die Genehmigungserleichterungen nach § 6b Abs. 2 WindBG. Es wird ergänzend auf § 6b Abs. 2 Satz 4 WindBG verwiesen, nachdem die Erleichterungen nicht anzuwenden sind, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht. Dies ist für das Plangebiet auf Grund der gemeinsamen Grenzen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik nicht auszuschließen.

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 21/568 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs (Drucksache 21/797 Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode)⁵² enthält zur verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten folgende klarstellende Begründung (S. 60, zu Nummer 4 (§ 28 ROG), zu Absatz 2):

„Das Wort „zusätzlich“ stellt klar, dass es sich bei den Ausweisungen als Vorranggebiet und als Beschleunigungsgebiet um getrennte Planfestlegungen handelt. Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hierbei nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Denn weder die gesetzlichen Voraussetzungen solcher raumordnungsrechtlichen Festlegungen nach § 7 Absatz 2 noch die Rechtsfolgen solcher Festlegungen nach § 4 liegen vor; insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt. Vielmehr ist die Ausweisung nach § 28 Absatz 2 ein Rechtsakt, der allein auf Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 fußt, und dessen Rechtsfolgen allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind.“

Während für die unter 1. fallenden Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem

⁵² <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100797.pdf>

Bundesnaturschutzgesetz) eindeutige Abgrenzungen auf Grundlage der geltenden Schutzgebietsverordnungen verwendet werden können und darüber hinaus mit diesem Regionalplan keine Ausweisung von VRG Windenergienutzung innerhalb dieser Gebiete erfolgt (Ausschlussgebiete), ist der Regionale Planungsverband bei der Herleitung der unter 2. aufgeführten „Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen“ auf entsprechende naturschutzfachliche Zuarbeiten der zuständigen Naturschutzbehörden des Freistaates Sachsen angewiesen. Aus Sicht des RPV kann eine landesweite Bedeutung objektiv nur durch eine Landesbehörde festgestellt werden.

In der o. g. Gesetzesbegründung ist diesbezüglich formuliert (S. 61): „Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können berücksichtigt werden.“

Im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurden artenschutzfachliche Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen⁵³ erstellt. Diese enthalten u. a. fachlich hergeleitete Dichtezentren für die Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan sowie Dichtezentren für windenergiesensible Fledermausarten. Die Dichtezentren der drei Greifvogelarten werden vom RPV im Sinne der Gesetzesbegründung jeweils als Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen (lbV) interpretiert.

Für die Abgrenzung landesweit bedeutender Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten und weiteren, durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Arten wurden dem RPV durch das SMUL/LfULG eine Artenliste mit entsprechenden Kriterien für eine landesweite Bedeutung der Vorkommen (s. Tab. 1) und entsprechende weitere Vorkommensdaten übermittelt. Diese Daten wurden durch den RPV über eine Verschneidung mit der jeweiligen artspezifischen Habitatnutzung (unter Nutzung des Datensatzes CORINE Land Cover 5 ha (CLC5 2018)⁵⁴) und teilweise unter Anwendung von artspezifischen Aktionsradien sowie Prüfbereichen für landesweit bedeutsame Vorkommen dieser Arten konkretisiert. Anhand von aktuellen Luftbildern erfolgte eine Plausibilitätsprüfung für die einzelnen VRG. Bei bestehenden Vorbelastungen durch WEA und / oder detaillierten Erkenntnissen aus projektbezogenen Verfahren wurden die landesweit bedeutsamen Vorkommen zugunsten eines Beschleunigungsgebietes interpretiert.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Identifizierung als Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen (lbV)	Relevanz für VRG
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	entfällt, keine landesweit bedeutsamen Vorkommen in der Planungsregion	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	alle Vorkommen	

⁵³ Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e.V. und hochfrequent - Meisel & Roßner GbR i. A. des LfULG: Abschlussbericht zum Werkvertrag 62-Z701/23 - Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen, Stand: 10. Mai 2024

⁵⁴ <https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/open-data/corine-land-cover-5-ha-stand-2018-clc5-2018.html>, letzter Zugriff am 03. November 2025

**Sachliche Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes
Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien
Entwurf zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 4 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Identifizierung als Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen (lbV)	Relevanz für VRG
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Dichtezentren bei Betroffenheit von Wald	EW 7, EW 8, EW 9, EW 17, EW 25, EW 39
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Dichtezentren bei Betroffenheit von Wald	EW 7, EW 25, EW 30, EW 39
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Dichtezentren bei Betroffenheit von Wald	EW 9, EW 23, EW 39
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Dichtezentren bei Betroffenheit von Wald	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Dichtezentren bei Betroffenheit von Wald	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	entfällt, keine landesweit bedeutsamen Vorkommen in der Planungsregion	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel fledermaus	Dichtezentren	EW 7, EW 9, EW 11, EW 23, EW 24, EW 25, EW 27, EW 35, EW 37
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Dichtezentren	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Dichtezentren bei Betroffenheit von Wald	EW 6, EW 7, EW 9, EW 11, EW 12, EW 13, EW 17, EW 20, EW 23, EW 24, EW 25, EW 26, EW 27, EW 29, EW 30, EW 33, EW 34, EW 35, EW 36, EW 37, EW 38
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	entfällt, keine landesweit bedeutsamen Vorkommen in der Planungsregion	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	entfällt, Keine landesweit bedeutsamen Vorkommen in der Planungsregion	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	alle Vorkommen bei Betroffenheit von Gehölzbeständen inkl. 100 m-Puffer	
<i>Osmoderma eremita et bamabita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	alle Vorkommen bei Betroffenheit von Gehölzbeständen inkl. 100 m-Puffer	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	alle Vorkommen bei Betroffenheit von Komplexen aus Kleingewässern inkl. 100 m Puffer und Flächen mit hohem Rohbodenanteil (Sand/Kies)	EW 29, EW 34
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	alle Vorkommen bei Betroffenheit von Komplexen aus Kleingewässern inkl. 100 m Puffer und Flächen mit hohem Rohbodenanteil (Sand/Kies)	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	alle Vorkommen bei Betroffenheit größerer naturnaher Biotopkomplexe im Offenland	EW 29, EW 34, EW 39
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	alle Vorkommen bei Betroffenheit von Grünland	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	alle Vorkommen bei Betroffenheit von Grünland	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	alle Vorkommen bei Betroffenheit von Grünland	

Sachliche Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes
Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien
Entwurf zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 4 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Identifizierung als Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen (lbV)	Relevanz für VRG
Brutvogelvorkommen			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 15, EW 30
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 6, EW 10, EW 11, EW 28, EW 30
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 12, EW 14, EW 17, EW 25, EW 28, EW 30, EW 35, EW 37
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Acker, Grünland	EW 14, EW 17, EW 28, EW 30
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 9, EW 30
<i>Grus grus</i>	Kranich	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Wald, Verlandungszonen an Gewässern	EW 6, EW 7, EW 10, EW 11, EW 12, EW 15, EW 23, EW 25, EW 27, EW 28, EW 30, EW 34, EW 37, EW 39
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Verlandungszonen an Gewässern	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 7, EW 10, EW 11, EW 15, EW 17, EW 25, EW 29, EW 30, EW 36, EW 37, EW 39
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Dichtezentren	EW 7, EW 17, EW 25, EW 27
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Grünland, Verlandungszonen an Gewässern	EW 30
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Dichtezentren	EW 6, EW 25, EW 27
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Wald	EW 25
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	Dichtezentren	EW 7, EW 27, EW 30
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	entfällt, Keine landesweit bedeutsamen Vorkommen in der Planungsregion	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 30
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Grünland	EW 28
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 30, EW 32, EW 38

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Identifizierung als Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen (lbV)	Relevanz für VRG
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Mit Stand 10/2025 nach LfULG keine Abgrenzung landesweit bedeutsamer Vorkommen möglich.	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 17, EW 28, EW 30
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 6, EW 7, EW 10, EW 11, EW 12, EW13, EW 15, EW 29, EW 30, EW 32, EW 34, EW 36
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	EW 30
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Wald, Heide	EW 13, EW 30, EW 32, EW 34, EW 38
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Verlandungszonen an Gewässern	
Zug- und Rastvogelvorkommen			
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Acker, Grünland	EW 14, EW 28
<i>Grus grus</i>	Kranich	Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung" bei Betroffenheit von Acker, Grünland, Verlandungszonen an Gewässern	EW 28, EW 39
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	alle Vorkommen in Rastern mit Label "besondere Bedeutung"	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Mit Stand 10/2025 nach LfULG keine Abgrenzung landesweit bedeutsamer Vorkommen möglich.	

Tab. 1: Übersicht der europäischen Vogelarten sowie der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG (nach LfULG 2025), die durch den Ausbau der Windenergie betroffen sind

Eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bislang nicht erlassen, so dass eine diesbezügliche Prüfung der Betroffenheit nicht erfolgen kann.